

Satzung

Stand: Januar 2015

*Gut
aufgehoben.*

VK | PB.

Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anstalt des öffentlichen Rechts

VK | PB.

Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung

Stand: 1. Januar 2015

nach dem Stand vom/...../.....

unter Berücksichtigung der 1. bis 17. Änderung der Satzung

Der Text der Satzung berücksichtigt

1. die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971 (KABl.R. 1972 S. 11/KABl.W. 1972 S. 3/Ges.- u. VoBl.L. Bd. 6 S. 27),
2. die 1. Änderung dieser Satzung vom 4./20. Januar/20. Januar 1978 (KABl.R. 1978 S. 58/KABl.W. 1978 S. 60/Ges.- u. VoBl.L. Bd. 6 S. 246),
3. die 2. Änderung dieser Satzung vom 28. Januar / 21. April / 26. Mai 1982 (KABl.R. 1982 S. 189/KABl.W. 1982 S. 236/Ges.- u. VoBl.L. Bd. 8 S. 84),
4. die 3. Änderung dieser Satzung vom 3./18./23. Oktober 1984 (KABl.R. 1984 S. 201/KABl.W. 1984 S. 139/Ges.- u. VoBl.L. Bd. 8 Nr. 85),
5. die 4. Änderung dieser Satzung vom 3./4./11. Juni 1987 (KABl.R. 1987 S. 201/KABl.W. 1987 S. 175/Ges.- u. VoBl.L. Bd. 9 S. 50),
6. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl.R. 1987 S. 251/KABl.W. 1987 S. 179/Ges.- u. VoBl.L. Bd. 9 S. 54),
7. die 5. Änderung dieser Satzung vom 27. November /5./11. Dezember 1996 (KABl.R. 1996 S. 348/KABl.W. 1997 S. 62/Ges.- u. VoBl.L. 1997 S. 238),
8. die 6. Änderung dieser Satzung vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABl.R. 1999 S. 380/KABl.W. 1999 S. 269/Ges.- u. VoBl.L. 1999 S. 44),
9. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (KABl.R. 2000 S. 128/KABl.W. 2000 S. 38/Ges.- u. VoBl.L. 2000 S. 57),
10. die 7. Änderung dieser Satzung vom 12./14./17. Dezember 2002 (KABl.R. 2003 S. 311/KABl.W. 2003 S. 170/Ges.- u. VoBl.L. 2003 S. 24 und 74),
11. die 8. Änderung dieser Satzung vom 14. Oktober/14. November/18. Dezember 2003 (KABl.R. 2004 S. 213/KABl.W. 2004 S. 94/Ges.- u. VoBl.L. 2004 S. 188),
12. die 9. Änderung dieser Satzung vom 9. Dezember 2003/19. Februar/30. April 2004 (KABl.R. 2004 S. 430/KABl.W. 2004 S. 247/Ges.- u. VoBl.L. 2004 S. 315),
13. die 10. Änderung dieser Satzung vom 7./10./15. Dezember 2004 (KABl.R. 2005 S. 125/KABl.W. 2005 S. 71/Ges.- u. VoBl.L. 2005 S. 338),
14. die 11. Änderung dieser Satzung vom 6./15./17. Dezember 2005 (KABl.R. 2006 S. 291/KABl.W. 2006 S. 299/Ges.- u. VoBl.L. 2006 S. 465),
15. die 12. Änderung dieser Satzung vom 19./21. September/5. Dezember 2006 (KABl.R. 2007 S. 94/KABl.W. 2008 S. 3/Ges.- u. VoBl.L. 2007 S. 63),
16. die 13. Änderung dieser Satzung vom 14. Februar/29. Februar/9. Mai 2008 (KABl.R. 2009 S. 55/KABl.W. 2009 S. 55/Ges.- u. VoBl.L. 2008 S. 254),
17. die 14. Änderung dieser Satzung vom 27. November 2009/15. September 2009/8. Oktober 2009 (KABl.R. 15.06.2010 S. 147 / KABl.W. 30.04.2010 S. 104 / Ges.-u. VoBl.: 15.08.2010 S. 407),
18. die 15. Änderung dieser Satzung vom 7. September 2010/14. Juli 2011/11. Oktober 2010 (KABl.R. 15.12.2011 S. 463/KABl.W. 30.03.2013 S. 55/Ges.- u. VoBl.: 31.12.2011 S. 121),
19. die 16. Änderung dieser Satzung vom 20. Oktober 2011 / /10. Oktober 2011 (KABl.R. S. / KABl.W. S. /Ges.- u. VoBl.:),
20. die 17. Änderung dieser Satzung vom / /18. Dezember 2014 (KaBl.R. S. /KaBl.W.....S...../ Ges.-u. VoBl.:).

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis	6
Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971	7
Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 ...	8

Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

ERSTER TEIL

Aufbau und Verwaltung

§ 1	Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse	10
§ 2	Organe	10
§ 3	Vorstand	11
§ 4	Verwaltungsrat	11
§ 5	Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe	12
§ 6	Aufsicht	13
§ 7	Geschäftsjahr	13

ZWEITER TEIL

Finanzverfassung

§ 8	Mittel der Kasse	14
§ 9	Vermögensverwaltung	14
§ 10	Rechnungslegung	14

DRITTER TEIL

Leistungen der Versorgungskasse

§ 11	Versorgungsbezüge	15
§ 12	Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich	15
§ 13	Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	16
§ 14	Festsetzung und Rechtsbehelfe	16
§ 15	Ersatzansprüche	17

VIERTER TEIL
Stellen und Beiträge

§ 16	An- und Abmeldung	18
§ 17	Beitragspflicht	18
§ 18	Höhe der Beiträge	19
§ 19	Versorgungssicherungsbeitrag	20
§ 20	Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge	20
§ 21	Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen	20
§ 22	Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge	21
§ 23	Gegenseitigkeitsabkommen	21

FÜNFTER TEIL
Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis

§ 24	Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals	22
§ 25	Aufteilung des Jahresergebnisses	22

SECHSTER TEIL
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26	Übergangsvorschriften	23
§ 27	Satzungsänderungen	23
§ 28	Inkrafttreten	23

Anhang

Anhang 1	Abbildung des Siegels der Kasse	24
Anhang 2	Anschrift der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ..	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
Bd.	=	Band
BeamtVG	=	Beamtenversorgungsgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
EKiR	=	Evangelische Kirche im Rheinland
EKvW	=	Evangelische Kirche von Westfalen
Ges.- u. VoBl.L.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt Lippe
GV.NW.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KABI.R.	=	Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland
KABI.W.	=	Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen
Nr.	=	Nummer
S.	=	Seite

**Gesetz
betreffend die Errichtung einer
gemeinsamen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
als Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 16. Juli 1971 (GV.NW.1971 S. 194)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die "Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche", die durch die Landeskirchen errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Versorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt* und die Satzung der Versorgungskasse** bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen***. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen. Sonstige Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungskasse.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

* Siehe Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche.

** Siehe Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche.

*** Der Kultusminister des Landes NW hat mit Erlass vom 13. Dezember 1971 - IV B 2 - 06 - 42 - 666/71 - den kirchlichen Errichtungsakt und die Satzung der Versorgungskasse genehmigt.

**Notverordnung
über die Errichtung einer
gemeinsamen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971
(KABl.R. 1972 S. 10, KABl.W. 1972 S. 3,
Ges.- u. VoBl.L. Bd. 6 S. 26)**

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichten unter dem Namen

"Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche"

eine Versorgungskasse für die Pfarrer und Beamten der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden.

- (2) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.* Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. Diese erlassen für die Kasse eine Satzung.**
- (4) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. Es wird von ihren Organen verwaltet. Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.
- (5) Organe der Kasse sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsrat.

§ 2

- (1) Der Kasse sind die Pfarr-, Pastorinnen-*** und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden einschließlich der nicht besetzten Stellen angeschlossen. Diese Körperschaften haben an die Kasse Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu leisten. Die Landeskirchenämter können für einzelne Stellen Ausnahmen zulassen, wenn die Versorgung des Inhabers nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Anschluss an eine andere Versorgungskasse gesichert ist.

* Siehe hierzu auch die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts.

** Siehe die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

*** Die Pastorinnenstellen sind durch Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 23. Januar 1975 in Pfarrstellen umgewandelt worden.

- (2) Die Landeskirchenämter können nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung auch andere Stellen, insbesondere Stellen der diakonischen und missionarischen Werke, bei der Kasse anschließen.*

§ 3

Für die Prediger und Predigerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt § 2 sinngemäß.

§ 4

Die §§ 6 und 7 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17.Juli / 19.September 1963 (KABl.R. 1972 S. 219; KABl.W. 1972 S. 145) und die Ausführungsbestimmungen dazu werden aufgehoben.

§ 5

Soweit die gemeinsame Führung der Kasse es erfordert, regeln die Landeskirchen ihr Besoldungs- und Versorgungsrecht nach einheitlichen Grundsätzen.**

§ 6

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

* Siehe hierzu § 47 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung.

** Siehe hierzu Artikel 8 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung.

SATZUNG
der
**Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971 (KABl. R. 1972 S. 10/KABl. W. 1972 S. 3/Ges.u.VoBl. L. Bd. 6 S. 26) wird folgende Satzung erlassen:

ERSTER TEIL
Aufbau und Verwaltung

§ 1
Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse

- (1) ¹Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. ³Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu veröffentlichen.* ⁴Sie hat das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen.
- (2) ¹Die Kasse hat den Zweck, die Erfüllung der Versorgungsansprüche zu sichern, die Pfarrerinnen, Pfarrern, Predigerinnen, Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer, nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts getroffener Vereinbarung gegen die Landeskirchen zustehen. ²Zu den Versorgungsansprüchen in diesem Sinne gehört auch der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. ³Darüber hinaus ist die Kasse für die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, sowie alle beihilfeberechtigten privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden zuständig, soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird.
- (3) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2
Organe

Die Organe der Kasse sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

* Siehe Seite 23

§ 3 Vorstand

- (1) ¹Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl des ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern bestehenden Vorstandes. ²Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Für die Vorstandsmitglieder wird eine Verhinderungsververtretung berufen. ⁴Die Vorstandsmitglieder und die Verhinderungsververtretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. ⁵Die Vorstandsmitglieder und die Verhinderungsververtretung werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. ⁶Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung sowie den lippischen Landeskirchenrat.
- (2) ¹Der Vorstand leitet die Kasse gemeinschaftlich nach Maßgabe der Satzung. ²Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. ³Ist ein Vorstandsmitglied länger als 21 Tage an der Ausübung des Amtes gehindert, erfolgt die Vertretung durch die Verhinderungsververtretung. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat.
- (3) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. ³In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. ⁴Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche des laufenden Geschäftsbetriebes Mitarbeitende als Bevollmächtigte bestellen. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung. ⁶Bei Rechtsgeschäften zwischen der Kasse und den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch die Vorsitzenden der Verwaltungsräte vertreten.
- (4) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Allgemeine Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (einschließlich Spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen) auf.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) ¹Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je drei Mitglieder und zwar
 1. eine auf Lebenszeit berufene Pfarrerin oder einen auf Lebenszeit berufenen Pfarrer,
 2. eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten,
 3. ein Mitglied, das weder Pfarrerin oder Pfarrer noch Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter ist.²Der lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar
 1. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
 2. ein weiteres Mitglied.³Wiederberufung ist zulässig. ⁴Eine Abberufung ist zulässig. ⁵Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. ²Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Anzahl, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Berufung und Abberufung der Verhinderungsververtretung gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (§ 3 Abs. 1),

2. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat,
 5. Genehmigung der Allgemeinen Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (ohne Spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),
 6. Festsetzung der Beiträge,
 7. Feststellung des Gesamtbetrages,
 8. Feststellung des Beihilfesicherungsbeitrages.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat wird mindestens viermal im Jahr einberufen. ²Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. ³Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ⁴In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. ⁵In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. ⁶Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. ²Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ³Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (7) ¹Ist ein Verwaltungsratsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. ²Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

- (1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer
1. für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
 2. die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist,
und
 3. das 67. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (2) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. ²Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. ²Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen. ³Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. ²Etwaiger Verdienstausschlag wird erstattet. ³Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden.

- (6) ¹Die Organmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. ²Eine Haftung der Organmitglieder für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufsicht

- (1) ¹Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse oder ihrer Trägerkirchen richtet. ³Die Kirchenleitungen sind berechtigt, gemeinsam Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. ⁴Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüferinnen und Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.
- (2) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen gemeinsam für die Dauer der Hinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. ²Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.
- (3) Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.
- (4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 sowie dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische Kirche entsendet zwei Mitglieder.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ZWEITER TEIL

Finanzverfassung

§ 8

Mittel der Kasse

¹Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge und Vermögenserträge aufgebracht. ²Sie dienen zur Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen.

§ 9

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Kasse ist getrennt von den Vermögen der beteiligten Landeskirchen zu verwalten und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist und die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden. ²Es muss für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. ³Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.
- (3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.

§ 10

Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

DRITTER TEIL

Leistungen der Versorgungskasse

§ 11

Versorgungsbezüge

- (1) ¹Die Kasse zahlt die Versorgungsbezüge, die von der zuständigen Landeskirche für Pfarrerinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen sind. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die anderen Personen und deren Hinterbliebenen von der zuständigen Landeskirche zugesichert sind.

³ Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht:

1. die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst,
2. die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes geschehenen Dienstunfall entstanden sind,
3. die Unterhaltsbeiträge für Mitarbeitende, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen,
4. Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge vor Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeitenden das 63. Lebensjahr (60. Lebensjahr bei Vorliegen einer Schwerbehinderung) vollendet haben, es sei denn, dass der Versorgungsfall wegen anerkannter Dienstunfähigkeit oder wegen Todes im aktiven Dienst eingetreten ist,
5. Sonderzahlungen,
6. Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, soweit die zu Grunde liegende Vorruhestandsregelung keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen des vorzeitigen Ruhestandes vorsieht,
7. Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, soweit die zu Grunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht.
8. das Wartegeld und das Übergangsgeld.

⁴Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche Zahlungen nach Satz 3 Nr. 4 bis 8, so sind diese von der Landeskirche zu erstatten.

- (2) ¹Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeitenden, auf deren Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand oder im Todeszeitpunkt bei der Kasse angemeldet waren und für sie Beiträge entrichtet wurden, sofern wegen einer Freistellung nicht Beitragsfreiheit vorgelegen hat. ²Waren die Mitarbeitenden für einen anderen Dienst freigestellt und hat der die Bezüge zahlende Dienstgeber keine Beiträge an die Kasse entrichtet, sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgung aus Mitteln der Kasse ebenfalls erfüllt, wenn sich der Dienstgeber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen an den Versorgungsbezügen beteiligt.

§ 12

Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich

- (1) Endet das Dienstverhältnis einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person und ist sie deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse für den Zeitraum, in dem die oder der Betroffene bei der Kasse angemeldet war, die hierfür zu entrichtenden Beiträge.

- (2) ¹Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, oder wurden aus diesem Anlass Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 bei einem Rentenversicherungs- oder Versorgungsträger übertragen oder begründet, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

²War die oder der Betroffene im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse nicht angemeldet, , werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen, wenn die von ihr zu tragenden Versorgungsbezüge für die oder den Betroffenen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Ehescheidung oder aufgrund einer Vereinbarung mit der oder dem Betroffenen zu kürzen sind.

- (3) ¹Ist anlässlich eines Dienstherrnwechsels aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages ein Versorgungslastenausgleich durchzuführen, so erfolgt die Zahlung der Abfindung aus Mitteln der Kasse, sofern die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorgelegen haben. ²Einnahmen aus einem Versorgungslastenausgleich fließen der Kasse direkt zu, wenn eine Anmeldung nach § 16 zu erfolgen hat. ³Einem Dienstherrnwechsel steht es gleich, wenn eine Lehrkraft im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Versorgung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz refinanziert wird, wegen eines Stellenwechsels bei demselben Dienstherrn beitragspflichtig nach § 16 wird; Gleiches gilt im umgekehrten Fall. ⁴Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den an der Kasse beteiligten Landeskirchen erfolgt kein Versorgungslastenausgleich. ⁵Die Durchführung des Versorgungslastenausgleichs obliegt der Kasse.

§ 13

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

- (1) ¹Die Kasse zahlt die Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind.
- (2) ¹Die Kasse bearbeitet die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Predigerinnen und Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Vikarinnen und Vikare sowie alle beihilfeberechtigten privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden, soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird. ²Die Kosten einschließlich der Verwaltungskosten der Beihilfe werden von der Landeskirche erstattet.

§ 14

Festsetzungen und Rechtsbehelfe

- (1) ¹Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Ruhegehaltssatz und die Zuschläge nach den §§ 50 a, 50 b, 50 c, 50 e BeamtVG fest. ²Sie sind auch für die Festsetzung späterer Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie des Ruhegehaltssatzes zuständig.
- (2) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Versorgungsbezüge, die aufgrund von Ermessensentscheidungen gewährt werden, von der zuständigen Landeskirche festgesetzt und der Kasse mitgeteilt. ²Die Kasse stellt der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.

- (5) ¹Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Landeskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. ²Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gewahrt, wenn er rechtzeitig bei der Kasse eingereicht ist. ³Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor.

§ 15 **Ersatzansprüche**

- (1) Erhält eine Landeskirche aufgrund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht berühren, so sind diese an die Kasse abzuführen, soweit aus deren Mitteln Versorgungsleistungen an die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezahlt werden.
- (2) ¹Erhält eine Landeskirche für eine Versorgungsempfängerin oder einen Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen von Dritten, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. ²Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zahlung der Versorgungsleistungen auf Beitragszahlungen der Landeskirche an Dritte beruht.

VIERTER TEIL Stellen und Beiträge

§ 16 An- und Abmeldung

- (1) ¹Die Landeskirchen melden alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Verbänden stehenden Personen, die in einem Dienstverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit stehen, bei der Kasse an.* ²Satz 1 gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule entsprechend. ³Der Anmeldezeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis übereinstimmen.
- (2) Die Landeskirchen können weitere Personen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts anmelden.
- (3) ¹Die Abmeldung von der Kasse erfolgt mit Ausnahme des Satzes 2 nur bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand, im Todesfall und bei einer Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. ²Personen, die aufgrund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet; Personen, bei denen die zu Grunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung wegen vorzeitiger Gewährung vorsieht, mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.

§ 17 Beitragspflicht

- (1) Für die nach § 16 angemeldeten Personen sind Beiträge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu entrichten.
- (2) ¹Die Beiträge sind zu tragen:
 1. von den Körperschaften nach § 16 Abs. 1 für die jeweils angemeldeten Personen,
 2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Abs. 2 angemeldeten Personen.
- (3) ¹Die Beitragspflicht entsteht
 1. bei Personen nach § 16 Abs. 1 ab dem Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt,
 2. bei Personen nach § 16 Abs. 2 ab dem Ersten des Monats, ab dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach kirchlichem Versorgungsrecht zugesichert ist.
- (4) Die Beitragspflicht ruht für jeden vollen Monat einer vollständigen Freistellung, es sei denn, die Freistellung ist ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des kirchlichen Versorgungsrechts.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats nach einer gemäß § 16 Abs. 3 erfolgten Abmeldung, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Abmeldung zugeht.

* Übergangsregelung zu § 16 Abs. 1 Satz 1:
Für die bis zum 31. Dezember 2003 bisher noch nicht beitragspflichtigen Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, im Entsendungsdienst und im Hilfsdienst, sowie für Beamtinnen und Beamte im Sonderdienst verbleibt es für das Eintreten der Beitragspflicht bei der bisherigen Rechtslage.

§ 18 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. Er wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. ³Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen.
- (2) Die versorgungsbezogene Komponente richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:
 1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Predigerinnen und Predigern nach dem individuellen Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe, mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A13 Bundesbesoldungsordnung oder einer entsprechenden kirchengesetzlichen Regelung, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1,
 2. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1,
 3. bei Personen mit einer Versorgungszusicherung nach § 16 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.
- (3) Besondere ruhgehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- (4) Die Höhe des Beitragsanteils für die versorgungsbezogene Komponente wird regelmäßig, spätestens alle drei Jahre auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (5) ¹Die versorgungsbezogene Komponente erhöht sich um einen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter (Lebensalter im Zeitpunkt der Anmeldung) das Alter von 35 Jahren übersteigt und darüber hinaus um einen zusätzlichen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter das Alter von 45 Jahren übersteigt.
²Der Zuschlag beträgt:
 1. 2,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 sowie bei Lehrkräften im Kirchenbeamtenverhältnis in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A,,
 2. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
 3. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3.³Der zusätzliche Zuschlag beträgt:
 1. 3,1 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 sowie bei Lehrkräften im Kirchenbeamtenverhältnis in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A,
 2. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
 3. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3.⁴Für die Sätze 2 und 3 gilt Absatz 4 entsprechend. ⁵Bei der Berechnung des Eintrittsalters sind die Zeiträume in Abzug zu bringen, für die eine andere Stelle sich an den Versorgungsbezügen, die aus Mitteln der Kasse zu zahlen sind, aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages beteiligt. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Wiederanmeldungen von Personen, die vor dem 1. Januar 2009 beurlaubt waren.
- (6) ¹Wird für die angemeldete Person der jährliche Unterschiedsbetrag nach § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) bzw. § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) nicht an die Kasse abgeführt, erhöht sich die versorgungsbezogene Komponente um einen besonderen Zuschlag in Höhe von 0,8 Prozentpunkten. ²Ab Beginn des Jahres, in dem die neunte auf den 31. Dezember 2002 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung wirksam wird, erhöht sich der besondere Zuschlag mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte, bis er 3,0 % beträgt.
- (7) ¹Die beihilfebezogene Komponente orientiert sich an den Gesamtkosten der Beihilfe des Vorvorjahres. ²Sie wird in Form eines Prozentsatzes festgelegt.

- (8) ¹Bei nicht vollbeschäftigten Personen bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung zur Ruhegehaltfähigkeit einer Vollzeitbeschäftigung. ²Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung, die keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt. ³Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, die die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, die jener bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres entspricht, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt.
- (9) ¹Ein höherer Beitrag ist vom Ersten des Monats zu entrichten, in den das maßgebliche Ereignis für den höheren Beitrag fällt. ²Ein niedrigerer Beitrag ist ab dem Monat zu entrichten, in dem die geänderten Voraussetzungen erstmals an allen Tagen des Monats vorgelegen haben.

§ 19

Versorgungssicherungsbeitrag

- (1) ¹Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. ²Der gemeinsame Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten, mindestens aber aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. ³Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 22 Prozent des im Gutachten zugrundegelegten Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen.
- ⁴Der Gesamtbetrag wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen. ⁵Die drei Landeskirchen tragen den Versorgungssicherungsbeitrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend dem Anteil der an ihre Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse gezahlten Versorgungsleistungen des Vorvorjahres.
- (2) ¹Für Beihilfekosten im Sinne von § 13, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Beihilfesicherungsbeitrag erhoben. ²Er wird als Zuschlag zum Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. ³Die Höhe des Zuschlages wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen.

§ 20

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) ¹Die Kasse stellt - auf Grundlage der vom Verwaltungsrat festgesetzten Beiträge (§ 18 Abs. 1) - die Festsetzung der zuständigen Stelle zu. ²§ 14 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Beiträge nach § 18 sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. ²Die Sicherheitsbeiträge werden jährlich im Nachhinein festgestellt und am 31. Januar des Folgejahres fällig. ³Im laufenden Kalenderjahr sind zum 21. eines jeden Monats Abschläge in der von der Kasse festgesetzten Höhe zu leisten.
- (3) Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beiträge kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

§ 21

Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen

¹Sind zu entrichtende Beiträge nicht oder unrichtig erhoben worden, so sind sie neu festzusetzen. ²Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr und fünf zurückliegende Geschäftsjahre; dies gilt nicht, wenn die Beiträge in Ermangelung zutreffender Angaben nicht oder nicht richtig berechnet werden konnten. ³Der Unterschiedsbetrag zwischen den berichtigten und den tatsächlich entrichteten Beiträgen ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 22

Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge

¹Die Landeskirchen sind ab dem 01.01.2015 berechtigt, individuelle Sonderzahlungen in Form zusätzlicher Versorgungssicherungsbeiträge an die Kasse zu leisten. ²§ 9 gilt für die geleisteten Zahlungen entsprechend.

§ 23

Gegenseitigkeitsabkommen

Mit Zustimmung der Landeskirchen kann die Kasse mit anderen Landeskirchen oder Versorgungskassen oder deren Zusammenschlüssen Gegenseitigkeitsabkommen über die Überleitung von Beiträgen oder den Verzicht darauf abschließen.

FÜNFTER TEIL

Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis

§ 24

Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals

¹Der im Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Fehlbetrag wird anhand der personenbezogenen Beitragsanteile auf die Landeskirchen wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland: 50,83 %

Evangelische Kirche in Westfalen: 46,16 %

Lippische Landeskirche: 3,01 %

²Die vorgenannten Fehlbeträge werden ab dem Jahr 2014 für jede Landeskirche auf Dauer separat fortgeschrieben. ³Dies gilt auch entsprechend für das Eigenkapital.

§ 25

Aufteilung des Jahresergebnisses

¹Das Jahresergebnis der Kasse wird ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2014 nach Landeskirchen getrennt ausgewiesen. ²Die nach § 22 geleisteten zusätzlichen Versorgungssicherungsbeiträge werden in einem Verrechnungskonto geführt, das sich jährlich nachschüssig mit der für das Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung verzinst. ³Die im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungssicherungsbeiträge und die dem vorgenannten Verrechnungskonto zugewiesenen Zinsen werden dem Jahresergebnis der einzahlenden Landeskirche individuell zugerechnet. ⁴Das um diese individuellen Zurechnungen verminderte Jahresergebnis wird den Landeskirchen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. ⁵Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung, der auf die Personen entfällt, die der jeweiligen Landeskirche zugeordnet sind. ⁶Hierfür werden die Daten aus dem Vorjahresabschluss verwendet.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Übergangsvorschriften

- (1) ¹Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 1. Januar 2009 Anspruch auf Versorgungsleistungen gehabt haben, gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 2. ²Personen, die am 31. Dezember 2008 auf einer Stelle nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Satzung gemeldet waren, bedürfen keiner erneuten Anmeldung nach § 16.
- (2) Gegebenenfalls erforderliche Vermögensumschichtungen, damit die Anlagen der Versorgungskasse ethischen Gesichtspunkten im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 gerecht werden, sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Effizienzgesichtspunkte in einer angemessenen Übergangsfrist stattfinden.

§ 27

Satzungsänderungen

¹Über Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. ²Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. ³Sonstige Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 28

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 26. August / 7. Oktober / 10. Oktober 1971. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den auf Seite 3 dieses Satzungsheftes aufgeführten Änderungsbestimmungen.

ANHANG 1

Abbildung des Siegels der Kasse (§ 1 Abs. 1)



ANHANG 2

Anschrift der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anschrift: Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Hausanschrift: Schwanenwall 11, 44135 Dortmund

Postanschrift: Postfach 10 41 62, 44041 Dortmund

Telefon: (0231) 57 76-0

Telefax: (0231) 57 76-404
(0231) 57 76-111 (Versorgungsabteilung)
(0231) 57 75-222 (Beihilfeabteilung)

E-Mail: mail@vkpb-dortmund.de

Internet: www.vkpb-dortmund.de

Gemeinsame Versorgungskasse

für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anstalt des öffentlichen Rechts

Schwanenwall 11

44135 Dortmund

Postfach 10 41 62

44041 Dortmund

Telefon: 0231 57 76 -0

Telefax: 0231 57 76 - 404

mail@vkpb-dortmund.de

www.vkpb-dortmund.de